



Betreuungsgebührenordnung

Für den Besuch des Naturkindergarten Pliezhausen wird ein Betreuungsgeld erhoben. Das Betreuungsgeld ist ein privatrechtliches Nutzungsentgelt und wird für 12 Monate erhoben. Er ist auch während der Schließtage, bei vorübergehender Schließung des Kindergarten sowie bei längerem Fehlen des Kindes zu entrichten.

Der Beitrag wird jeweils zum Monatsanfang im Voraus zur Zahlung fällig. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes im Naturkindergarten. Der Beitrag ist grds. für den vollen Monat zu bezahlen. Erfolgt eine Aufnahme erst nach dem 15ten eines Monats wird der hälftige Beitrag erhoben. Für die Zeit der Eingewöhnung ist der volle Beitrag ohne Abzüge zu entrichten.

Für Kinder, die in die Schule wechseln, ist der Elternbeitrag bis zum 31. August des betreffenden Jahres zu bezahlen. Eine Kündigung des Betreuungsvertrages zum 31.07. ist ausgeschlossen. Das Betreuungsverhältnis endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Kindergartenjahres.

Das Betreuungsgeld wird pro Kind, das einen Kindergartenplatz innehat, erhoben. Ein Geschwisterkind-Rabatt bei gleichzeitigem Besuch zweier oder mehrerer Kinder aus einem Haushalt im Naturkindergarten wird nicht gewährt.

Das Betreuungsgeld ist nach

- Einkommen der Familiengemeinschaft
- Betreuungszeit und
- nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im gleichen Haushalt gestaffelt.

Bei der Berechnung des Betreuungsgeldes werden nur Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt. Über 18 Jahre alte Kinder, für die noch ein Anspruch auf Kindergeld besteht, werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Eingruppierung in die Beitragsstufen erfolgt durch eine verbindliche Erklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten. Die Einstufung ist durch Vorlage entsprechender Nachweise zu belegen. Werden keine Nachweise abgegeben, erfolgt die Beitragsberechnung nach der höchsten Einkommensstufe.

Der Beitragsschuldner hat relevante Änderungen bezüglich der Beitragshöhe, insbesondere des Jahreseinkommens der Familiengemeinschaft oder der Kinderzahl, unverzüglich und unaufgefordert dem Träger schriftlich mitzuteilen und entsprechende Nachweise vorzulegen. Veränderungen bei der Anzahl der Kinder werden ab dem Monat berücksichtigt, nachdem das Ereignis eingetreten ist.

Grundlage für den Elternbeitrag ist das Jahresbruttoeinkommen der Haushaltsmitglieder, unabhängig davon, ob ein Haushaltsmitglied dem Kind gegenüber personensorgeberechtigt und/oder unterhaltsverpflichtet ist oder nicht.

Bei der Berechnung des Jahresbruttoeinkommens ist das Ergebnis des zurückliegenden Kalenderjahres zu Grunde zu legen, es sei denn, die Einkommensverhältnisse für das laufende Kalenderjahr ändern sich gegenüber dem Vorjahr wesentlich.

Zum Jahresbruttoeinkommen zählen alle positiven Einkünfte des vollen Kalenderjahres.
Hierzu zählen:

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (auch Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung)
einschließlich aller Sonderzahlungen wie Urlaubs- und/oder Weihnachtsgeld sowie aller
Zuschüsse inkl. steuerfreier Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit,
Zuschüsse des Arbeitgebers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte)

Einkünfte aus selbstständiger Arbeit

Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft

Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen, Dividenden)

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Renten aller Art

Beiträge zu Direktversicherungen

Krankengeld

Leistungen nach SGB II, III und XII

Leistungen der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung sowie nach dem Beamtenversorgungsgesetz

Stipendien, Bafög-Zuschussanteil

Elterngeld

Unterhalt für Kinder und Sorgeberechtigte

Unterhaltsleistungen für nicht im Haushalt lebende Kinder sowie das Kindergeld werden
nicht angerechnet.

Die Einkünfte sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Geeignete Unterlagen sind der letzte Einkommenssteuerbescheid, die letzte Jahresentgelt-
abrechnung, die Lohnsteuerbescheinigung sowie Leistungsbescheide, Bestätigung des
Leistungsträgers.

Selbstständige, die noch keinen aktuellen Einkommenssteuerbescheid erhalten
haben, haben ihre Einkünfte durch Vorlage einer aktuellen Einkunftsschätzung vom Steuerberater
oder durch eine aktuelle Selbsteinschätzung nachzuweisen.

Die Berechnung des Elternbeitrages erfolgt in diesen Fällen nur vorläufig. Sie steht unter dem
Vorbehalt, dass der Beitragsschuldner unverzüglich geeignete Unterlagen vorlegt, um eine
korrekte Einstufung vornehmen zu können.

Der Träger ist jederzeit berechtigt, die vom Beitragspflichtigen gemachten Angaben zum
Einkommen und zur Kinderzahl zu überprüfen und die Vorlage geeigneter Nachweise zu verlangen.
Unrichtige oder unvollständige Angaben zur Einkommensberechnung oder Kinderzahl führen bis
zur Vorlage entsprechender Nachweise zur Einstufung in die höchste Einkommensstufe.
Darüber hinaus ist der Träger berechtigt, die Differenz der tatsächlich für die Vergangenheit
geschuldeten Beiträge zu den tatsächlichen Beiträgen rückwirkend geltend zu machen.
Des Weiteren ist der Träger berechtigt, das Betreuungsverhältnis bei unrichtigen Angaben zur
Einkommenssituation zur Einkommenssituation fristlos zu kündigen.

Die aktuellen Betreuungsgebühren betragen: (Stand 09.2021)

Stufe	Bruttoeinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 u.m. Kinder
1	Bis 26.000.-	110,00	100,00	90,00	80,00
2	Bis 34.000.-	120,00	110,00	100,00	90,00
3	Bis 40.000.-	130,00	120,00	110,00	100,00
4	Bis 46.000.-	145,00	130,00	120,00	110,00
5	Bis 52.000.-	160,00	145,00	130,00	120,00
6	Bis 58.000.-	175,00	160,00	145,00	130,00
7	Bis 66.000.-	190,00	175,00	160,00	145,00
8	Bis 78.000.-	205,00	190,00	175,00	160,00
9	Bis 90.000.-	220,00	205,00	190,00	175,00
10	Über 90.000.-	235,00	220,00	205,00	190,00

